

Medienmitteilung



Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V.

Geschäftsstelle:
Invalidenstr. 19 | Berlin

| Ansprechpartner | Telefon | E-Mail |
|--|------------------|--|
| Prof. Dr. Alexander Schraml, 1. Vorsitzender | 030 / 577208-214 | alexander.schraml@bksb.de |
| Wanda Bartoszewski, juristische Referentin | 030 / 577208-213 | wanda.bartoszewski@bksb.de |
| Geschäftsstelle | 030 / 577208-210 | kontakt@bksb.de |

Berlin, 06.11.2023 | Sperrfrist: keine

Für die Veröffentlichung vielen Dank im Voraus.

Reform des WBVG: Der BKSB fordert einen fairen Ausgleich von Verbraucherschutz und Unternehmensschutz, um weiter Versorgungssicherheit zu gewährleisten

Der Gesetzgeber prüft eine Weiterentwicklung des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG). Der BKSB fordert hierzu weitgehende Maßnahmen: *„Eine umfassende Reform ist dringend erforderlich“*, so der 1. Vorsitzende des BKSB, Prof. Dr. Alexander Schraml. *„Im Sinne eines Interessenausgleichs gilt dies im Hinblick auf den Verbraucherschutz, aber auch auf die Praxistauglichkeit der Regelungen und die verbleibenden Gestaltungsmöglichkeiten der Unternehmen.“*

Es wird z.B. geprüft, ob § 7 Abs. 3 WBVG, der eine Mehrbelastung von nicht sozialhilfeberechtigten Bewohner/innen (Selbstzahlern) durch Inrechnungstellung anderweitig nicht gedeckter höherer **Investitionskosten** zulässt, einer Änderung bedarf. Ein solches „Differenzierungsverbot“ – aus Verbrauchersicht fair erscheinend – führt insbesondere bei gemeinwohlorientierten kommunalen Trägern zu finanziellen Problemen, da sich die

Finanzierungslücke nicht durch Gewinne kompensieren lässt. *„Eine Stärkung der Verbraucherrechte an dieser Stelle kann nur dann erfolgen, wenn alle Bundesländer endlich ihrer Aufgabe nachkommen und die Investitionskostenförderung wieder einführen!“*, so Schraml.

In der Kritik stehen aus Sicht des BKSB auch bestehende oder geplante Regelungen, die die **Bürokratie** in den Einrichtungen zementieren bzw. weiter erhöhen, z.B. das aktuelle geltende Schriftformerfordernis bei Entgelterhöhungen (§ 9 Abs. 2 WBVG). Hier ist die einfache Textform ausreichend und Bürokratie könnte künftig abgebaut werden.

Das Recht der Heimbewohner/innen auf Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen ist nach Ansicht des BKSB ausreichend geregelt und sollte nicht durch weitere verpflichtende Hinweise unnötig verkompliziert werden.

Auch bei der Behandlung von **unternehmerischen Risiken** sieht der BKSB Handlungsbedarf durch den Gesetzgeber. Die in § 14 WBVG genannten Sicherheitsleistungen sind dringend auf stationäre Einrichtungen auszuweiten.

Nicht zuletzt sind auch die Regelungen im Umgang mit dem Tod des/r Bewohner/in zu überarbeiten. Im Todesfall bedarf es einer angemessenen Beendigungsfrist, damit Angehörige in Würde von Verstorbenen Abschied nehmen können. Es sollte gesetzlich verankert werden, dass in einem solchen Fall der Heimvertrag vier Wochen nach dem Tod endet.

Schraml abschließend: *„Insbesondere durch Personalmangel und Preisanstiege befinden sich unsere Pflegeeinrichtungen in einer sehr schwierigen Lage. Der Gesetzgeber muss bei der Reform des WBVG sehr aufmerksam und konzentriert vorgehen, um eine gute Balance zwischen Verbraucherschutz und Unternehmensschutz im Sinne einer dringend notwendigen Entlastung der Einrichtungen zu erreichen!“*

Kontakt:

BKSB-Geschäftsstelle
Invalidenstr. 91
10115 Berlin
Tel. 030-577108-210
www.bksb.de
www.die-kommunalen.de

BKSB – Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V.

Der BKSB vertritt die Interessen kommunaler Senioren- und Behinderteneinrichtungen. Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Senioren, Pflege- und Behinderteneinrichtungen in kommunaler Trägerschaft. Der BKSB ist Mitglied im Bündnis für Gute Pflege.

Aktuell gehören dem Bundesverband **78** Träger mit fast **400** Einrichtungen in **11** Bundesländern an. Der BKSB repräsentiert damit bundesweit mehr als **30.000** SGB XI-Plätze.

Die Koordinierung der Abläufe der bundesweiten Organisation obliegt der **Geschäftsstelle in Berlin**. Der BKSB kooperiert eng mit Landesverbänden in Bayern (Kommunale Altenhilfe Bayern eG), Baden-Württemberg (Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft), Nordrhein-Westfalen (VKSB) und Sachsen (VKSB Sachsen).

Erster Vorsitzender des BSKB ist Prof. Dr. jur. Alexander Schraml (Senioreneinrichtungen des Landkreises Würzburg).